**Absichtserklärung**

zwischen

**XXX**

und

der

**Bertelsmann Stiftung**

Carl-Bertelsmann-Str. 256

33311 Gütersloh

- nachfolgend „Stiftung" genannt -

- vertreten durch Mario Wiedemann und Nina Hauser-

**Präambel**

In jeder zivilgesellschaftlichen Organisation fallen Daten an. Das können Daten zur Nutzung des Sportangebots eines Sportvereins, Daten zum Zustand von Straßenbäumen einer kleinen Umweltinitiative oder umfangreiche Wirkungs- und Forschungsdaten der Projekte und Programme großer karitativer Verbände sein. Alle davon sind wertvoll - für die Organisation selbst und auch für andere Organisationen. Wenn diese Daten öffentlich und zur freien Verfügung bereitgestellt werden, spricht man von offenen Daten. Personenbezogene Daten sind keine offenen Daten. Sie sollten aufgrund ihres besonderen Schutzerfordernisses nie öffentlich zugänglich sein.

Offene Daten unterstützen den Austausch von Informationen innerhalb der eigenen Organisation. Sie schaffen Transparenz – nach innen und nach außen. Der gemeinsame Datenpool zu relevanten Themen wird erhöht und gleichzeitig die Nutzung von Synergien mit anderen Organisationen ermöglicht. Sie öffnen die Zivilgesellschaft für Kooperationen mit der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und ehrenamtlichen Datenanalyst:innen.

Doch noch ist das Thema „Open Data“ in der Zivilgesellschaft unterrepräsentiert. Die Bertelsmann Stiftung ist seit November 2022 mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Austausch, wie das geändert werden kann. Im Explorationsvorhaben „Open Data und Zivilgesellschaft“ sind im Rahmen von Workshops, Arbeitsgruppen und digitalen Austauschformaten Mehrwerte und Hürden von Open Data in der Zivilgesellschaft diskutiert und konkrete Umsetzungsideen besprochen worden. Auf Basis dieses Austauschs haben sich die oben genannten Parteien nun dazu entschieden als Grundlage für weitere Schritte, die nun folgen sollen, die Planung der möglichen Zusammenarbeit schriftlich festzuhalten.

XXX möchte sich im Rahmen des Vorhabens „Open Data und Zivilgesellschaft” insbesondere in einer Rolle als … betätigen. Diese Rolle zeichnet sich dadurch aus, dass …

Die folgenden Regelungen dienen insbesondere der Einordnung der geplanten Zusammenarbeit.

1. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass mit Ausnahme der in dieser Absichtserklärung festgelegten Bestimmungen keine der Parteien in irgendeiner Weise gegenüber der anderen Partei verpflichtet ist, es sei denn, diese Verpflichtungen sind in einer endgültigen schriftlichen Vereinbarung (oder einer Reihe von Vereinbarungen) niedergelegt, die von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde (im Folgenden als „endgültige Vereinbarung" bezeichnet). Beide Parteien wollen mögliche Streitigkeiten vermeiden.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Ausgaben und Kosten für alle Verhandlungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung.
3. Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt (i) bis Beendigung der Verhandlungen durch Mitteilung einer der Parteien oder (ii) bis zum Datum des Inkrafttretens einer endgültigen Vereinbarung oder (iii) bis spätestens zum 30.06.2025.
4. Jede Partei kann die Planung der Zusammenarbeit jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beenden.
5. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass diese Absichtserklärung und alle Anlagen die vollständige und ausschließliche Erklärung der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellen und alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung ersetzen. Diese Absichtserklärung kann nur durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Schreiben geändert oder ersetzt werden.

Gütersloh, Ort,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mario Wiedemann …

Bertelsmann Stiftung

Berlin,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Nina Hauser

Bertelsmann Stiftung